



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/465/Add.2)]

71/237. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006, 63/225 vom 19. Dezember 2008, 65/170 vom 20. Dezember 2010, 67/219 vom 21. Dezember 2012 und 69/229 vom 19. Dezember 2014 über internationale Migration und Entwicklung, ihre Resolution 68/4 vom 3. Oktober 2013, mit der sie die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung verabschiedete, ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007, 64/166 vom 18. Dezember 2009, 66/172 vom 19. Dezember 2011, 68/179 vom 18. Dezember 2013, 69/167 vom 18. Dezember 2014 und 70/147 vom 17. Dezember 2015 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung sowie unter Hinweis auf Kapitel X des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹ und auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006², 2008/1 vom 11. April 2008³, 2013/1 vom 26. April 2013⁴ und 2014/1 vom 11. April 2014⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen

¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³ Ebd., 2008, *Supplement No. 5 (E/2008/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵ Ebd., 2014, *Supplement No. 5 (E/2014/25)*, Kap. I, Abschn. B.



zen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die auf der am 19. September 2016 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde⁶,

unter Begrüßung des Abkommens zur Herstellung engerer Rechts- und Arbeitsbeziehungen zwischen der Internationalen Organisation für Migration, deren Mitgliedstaaten sie als die im Migrationsbereich weltweit federführende Organisation ansehen, und den Vereinten Nationen als einer verwandten Organisation⁷,

sowie unter Begrüßung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde⁸, und in Anerkennung der Verknüpfungen zwischen Migration, nachhaltiger Urbanisierung und nachhaltiger Stadtentwicklung,

ferner unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris⁹ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, die auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos verabschiedet wurden¹¹, und die auf Migranten anwendbaren Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf den zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 3. und 4. Oktober 2013 in New York stattfand und sich konstruktiv mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung befasste und die mit der internationalen Migration verbundenen Chancen und Herausforderungen erkundete,

⁶ Resolution 71/1.

⁷ Resolution 70/296.

⁸ Resolution 71/256, Anlage.

⁹ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹¹ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

einschließlich des Schutzes der Menschenrechte von Migranten und des Beitrags der Migranten zur Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, die am 3. Oktober 2013 anlässlich des Dialogs auf hoher Ebene verabschiedet wurde,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹², unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶ sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁷,

die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁸ noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, *ermutigend*, dies zu erwägen, und die Staaten, die den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht beigetreten sind, *ermutigend*, dies gegebenenfalls zu erwägen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags des Globalen Forums über Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit dem multidimensionalen Charakter der internationalen Migration und zur Förderung ausgewogener und umfassender Konzepte und Dialoge für Migration und Entwicklung und anerkennend, dass es sich als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche, einschließlich Dialogen zwischen der Vielzahl von Interessenträgern, erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, zwischenstaatlichen, nicht verbindlichen, informellen Charakters und der Teilnahme zivilgesellschaftlicher Akteure und des Privatsektors Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen,

in Anerkennung der wichtigen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und

¹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die auf globaler, regionaler beziehungsweise nationaler Ebene, einschließlich auf der Ebene der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, zu Entwicklungsfragen geführt werden,

betonend, wie wichtig die Inklusivität innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist und dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹;
2. *ist sich* des positiven Beitrags *bewusst*, den Migranten zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung leisten, und erkennt an, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität ist, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer große Bedeutung besitzt und kohärente und umfassende Antworten sowie ausgewogene Herangehensweisen erfordert, und erkennt außerdem an, dass die internationale Migration ein Querschnittsphänomen ist, das kein Staat alleine bewältigen kann, das globale Ansätze und globale Lösungen sowie die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung erfordert, unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension, und das auf ausgewogene Weise mittels eines alle staatlichen Ebenen umfassenden Ansatzes und unter Achtung der Menschenrechte angegangen werden soll;
3. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf allen Ebenen, darunter je nach Sachlage die globale, regionale, nationale und lokale Ebene, verstärkt werden müssen;
4. *erkennt an*, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und fordert in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen, ungeachtet ihres Entwicklungsstands;
5. *anerkennt* die Notwendigkeit, der Behandlung der mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung, denen Migranten ausgesetzt sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und bekräftigt die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die diese noch verwundbarer machen könnten;
6. *anerkennt außerdem* die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus eine humane Behandlung erfahren;
7. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten möglicherweise einschränken, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, und bei der ganzheitlichen und umfassenden Bewältigung der

¹⁹ A/71/296.

Herausforderungen der irregulären Migration gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen;

8. *bekräftigt*, dass die Staaten gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte der Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu gewährleisten;

9. *begrüßt* den Beschluss, den zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess einzuleiten, der 2018 zur Abhaltung einer zwischenstaatlichen Konferenz über internationale Migration führt, auf der ein globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zur Verabschiedung vorgelegt werden wird;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich bei dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in einer Lage befinden, die sie verwundbar macht, und anerkennt die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, einschließlich der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten und die besonderen Bedürfnisse der Migranten in prekären Situationen zu berücksichtigen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die anwendbaren internationalen Arbeitsnormen zu achten und zu fördern und die Rechte der Migranten am Arbeitsplatz zu achten, was auch geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeiterinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, umfasst;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass untersucht werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen, einschließlich in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Ingenieurwesen, auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, und unterstreicht, dass in dieser Hinsicht die zirkuläre Migration untersucht werden muss;

13. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Fähigkeiten gering qualifizierter Migranten zu erweitern, um ihren Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhöhen;

14. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die Migranten durch ihren Beitrag zur Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer erfüllen, sowie die vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung und die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die mit der Migration verbundenen Kosten, beispielsweise etwaige an Anwerber gezahlte Gebühren, abzubauen, die Transferkosten für Überweisungen zu senken, die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen und anderen erworbenen Rechten zu verbessern und die gegenseitige Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen und -kompetenzen von Migranten zu fördern;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass Überweisungen eine wichtige Quelle privaten Kapitals darstellen, inländische Ersparnisse und Löhne ergänzen und entscheidend dazu beitragen können, das Wohl der Empfänger zu mehren, und dass Überweisungen nicht mit anderen internationalen Finanzströmen wie ausländischen Direktinvestitionen, öffentlicher Entwicklungshilfe oder anderen öffentlichen Quellen der Entwicklungsfinanzierung gleichgesetzt werden können;

17. *bekräftigt*, dass schnellere, billigere und sicherere Heimatüberweisungen von Migranten in den Ursprungs- wie den Empfängerländern weiter gefördert werden müssen, unter anderem durch die Senkung der Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent und die Beseitigung von Überweisungskorridoren mit Kosten von über 5 Prozent bis 2030, im Einklang mit Zielvorgabe 10.c der Agenda 2030 für

nachhaltige Entwicklung²⁰, und dass die Pflege der Beziehungen zwischen Diaspora und Herkunftsland erleichtert werden muss;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Gouverneursrat des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung am 16. Februar 2015 die Resolution 189/XXXVIII verabschiedete, in der er den 16. Juni zum Internationalen Tag der Heimatüberweisungen an Familienangehörige erklärte und die Aufmerksamkeit auf die Empfänger solcher Heimatüberweisungen sowie auf die Notwendigkeit lenkte, das Potenzial dieser Überweisungen auszuschöpfen, weiter zur Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen beizutragen, denen sich Entwicklungsländer, insbesondere ländliche Gebiete, gegenübersehen;

19. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen und anderen Triebkräften auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungleiche und diskriminierende Behandlung aller Migranten, insbesondere von Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass Frauen und Mädchen fast die Hälfte aller internationalen Migranten weltweit stellen, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;

21. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu identifizieren und zu schützen, die Schleusung von Migranten sowie die Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und Migranten vor Ausbeutung und anderen Missbrauchshandlungen zu schützen, betont, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen und die Zusammenarbeit bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt werden muss, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die wirksame einzelstaatliche Durchführung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels²¹ und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg²² zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²³, die alle von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedet wurden, nach wie vor eine Herausforderung darstellt, und betont daher, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen;

²⁰ Resolution 70/1.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²² Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

²³ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei Mobilitätsprogrammen, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern, unter anderem auch durch die Mobilität von Arbeitskräften, sowie auch bei Programmen, die Migranten die volle Integration in die Gesellschaft ermöglichen und die im Einklang mit dem Recht und den spezifischen Kriterien eines jeden Mitgliedstaats die Familienzusammenführung erleichtern, und vermerkt, dass die Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme einen wichtigen Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Migration darstellt;

24. *bekräftigt* die Zusage der Mitgliedstaaten, die Triebkräfte anzugehen, die große Migrationsbewegungen auslösen oder verstärken, weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Faktoren, die unter anderem in den Herkunftsländern zu großen Migrationsbewegungen führen oder beitragen, zu analysieren und auf sie zu reagieren und Bedingungen zu schaffen, die es Gemeinschaften und Einzelnen ermöglichen, in ihren Heimatländern in Frieden und Wohlstand zu leben, und erkennt an, dass Migration eine freie Entscheidung und keine Notwendigkeit sein soll und dass unter anderem Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung getroffen werden müssen;

25. *erkennt* die Notwendigkeit an, das Bild der Migranten und der Migration in der Öffentlichkeit zu verbessern, begrüßt in dieser Hinsicht die bereits unternommenen Anstrengungen zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für ihre Beiträge, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär ins Leben gerufene weltweite Kampagne zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit, unterstützt deren Durchführung in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Interessenträgern im Einklang mit dem Völkerrecht und erklärt erneut, dass die Kampagne unter anderem den direkten persönlichen Kontakt zwischen Aufnahmegemeinschaften und Migranten sowie deren positive Beiträge und unsere gemeinsame Humanität hervorheben wird;

26. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen, und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Integration und Inklusion von Migranten zu verbessern, je nach Bedarf und insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Justiz und Sprachunterricht;

27. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen, sie zu unterstützen und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu erleichtern und dabei gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, und fordert praktische, handlungsorientierte Initiativen mit dem Ziel, Schutzlücken zu ermitteln und zu schließen;

28. *bekräftigt* die Zusage der Mitgliedstaaten, die Sicherheit, die Würde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus jederzeit zu schützen und eng zusammenzuarbeiten, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration, einschließlich Rückkehr und Rückübernahme, zu erleichtern und zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

29. *bekräftigt außerdem* die Zusage der Mitgliedstaaten, die Rechte von Migrantengemeinschaften im Ausland zu sichern, ihre Interessen zu schützen und sie zu unterstützen, insbesondere durch konsularischen Schutz sowie konsularische Hilfe und Zusammenarbeit, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, bekräftigt ferner, dass jede Person das Recht hat, jedes Land, einschließlich ihres eigenen, zu verlassen und in ihr Land zurückzukehren, erinnert gleichzeitig daran, dass jeder Staat vorbehaltlich seiner internationalen Verpflichtungen das souveräne Recht hat, zu entscheiden, wen er in sein Hoheitsgebiet einreisen lässt, erinnert außerdem daran, dass ein Staat seine zurückkehrenden

Staatsangehörigen übernehmen und sicherstellen muss, dass sie ordnungsgemäß und ohne ungebührliche Verzögerung aufgenommen werden, sobald ihre Staatsangehörigkeit im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestätigt ist, und anerkennt die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um Migranten über die verschiedenen Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Ankunft und ihrem Aufenthalt in Transit-, Ziel- und Rückkehrländern zu informieren;

30. *unterstreicht* die Notwendigkeit verlässlicher, genauer, aufgeschlüsselter, auf einzelstaatlicher Ebene aussagekräftiger und international vergleichbarer statistischer Daten und Indikatoren zur internationalen Migration, nach Möglichkeit auch über den Beitrag der Migranten zur Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, um eine faktengestützte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in allen maßgeblichen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen und multilaterale Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Mitgliedstaaten nach Bedarf beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten behilflich zu sein;

31. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds, Programme und verwandten Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, anderer Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, sowie andere zuständige zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und ihren Austausch mit Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft zu verstärken, um sich mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung besser und umfassender auseinanderzusetzen, um zu einem kohärenten, umfassenden und abgestimmten Ansatz zu gelangen;

32. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, die Verbindungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung auch weiterhin zu pflegen, die Zusammenarbeit zwischen dem Prozess des Globalen Forums und der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, zu fördern und sich auch weiterhin für die Grundsätze in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung²⁴ einzusetzen;

33. *unterstreicht*, dass die Regierungen und die Zivilgesellschaft intensiver zusammenwirken müssen, um Antworten auf die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen zu finden, und dass der Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Wohlergehens von Migranten und ihrer Integration in die Gesellschaft, insbesondere unter Bedingungen extremer Verwundbarkeit, anerkannt und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen dieser Organisationen verstärkt werden müssen;

34. *beschließt*, den dritten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung in der ersten Hälfte des Jahres 2019 frühzeitig genug abzuhalten, dass seine Ergebnisse in das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung einfließen können, auf dem die Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung betreffend Migration überprüft werden, und beschließt außerdem, während jeder vierten Tagung der Generalversammlung, beginnend mit der dreiundsiebzigsten Tagung, am Amtssitz der Vereinten Nationen Dialoge auf hoher Ebene abzuhalten, um die Weiterverfolgung der Ergebnisse der früheren Dialoge auf hoher Ebene zu überprüfen, die Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung voranzubringen und den Stand der Erreichung der migrationsbezogenen Ziele und Zielvorgaben, einschließlich

²⁴ Resolution 68/4.

der migrationsbezogenen Zusagen in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁵, zu bewerten und dabei andere migrations- und entwicklungsbezogene Prozesse zu berücksichtigen;

35. *beschließt außerdem*, dass die Modalitäten für den dritten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung festgelegt werden, und empfiehlt, spätestens auf der fünfundachtzigsten Tagung der Generalversammlung die organisatorischen Regelungen für künftige Dialoge auf hoher Ebene zu überprüfen und dabei die Abstimmung mit allen einschlägigen Prozessen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

36. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen und verwandten Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auch weiterhin die regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu untersuchen und Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über internationale Migration und Entwicklung zu leisten, der der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung vorzulegen ist;

37. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch eingehender mit der Einbeziehung der Migrationsperspektive auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene befasst und Informationen über bewährte Verfahren und Empfehlungen dazu enthält, wie die Schwierigkeiten, denen sich Migranten gegenübersehen, angegangen werden können und wie der Beitrag von Migranten zur Entwicklung gestärkt werden kann;

39. *beschließt*, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*66. Plenarsitzung
21. Dezember 2016*

²⁵ Resolution 69/313, Anlage.